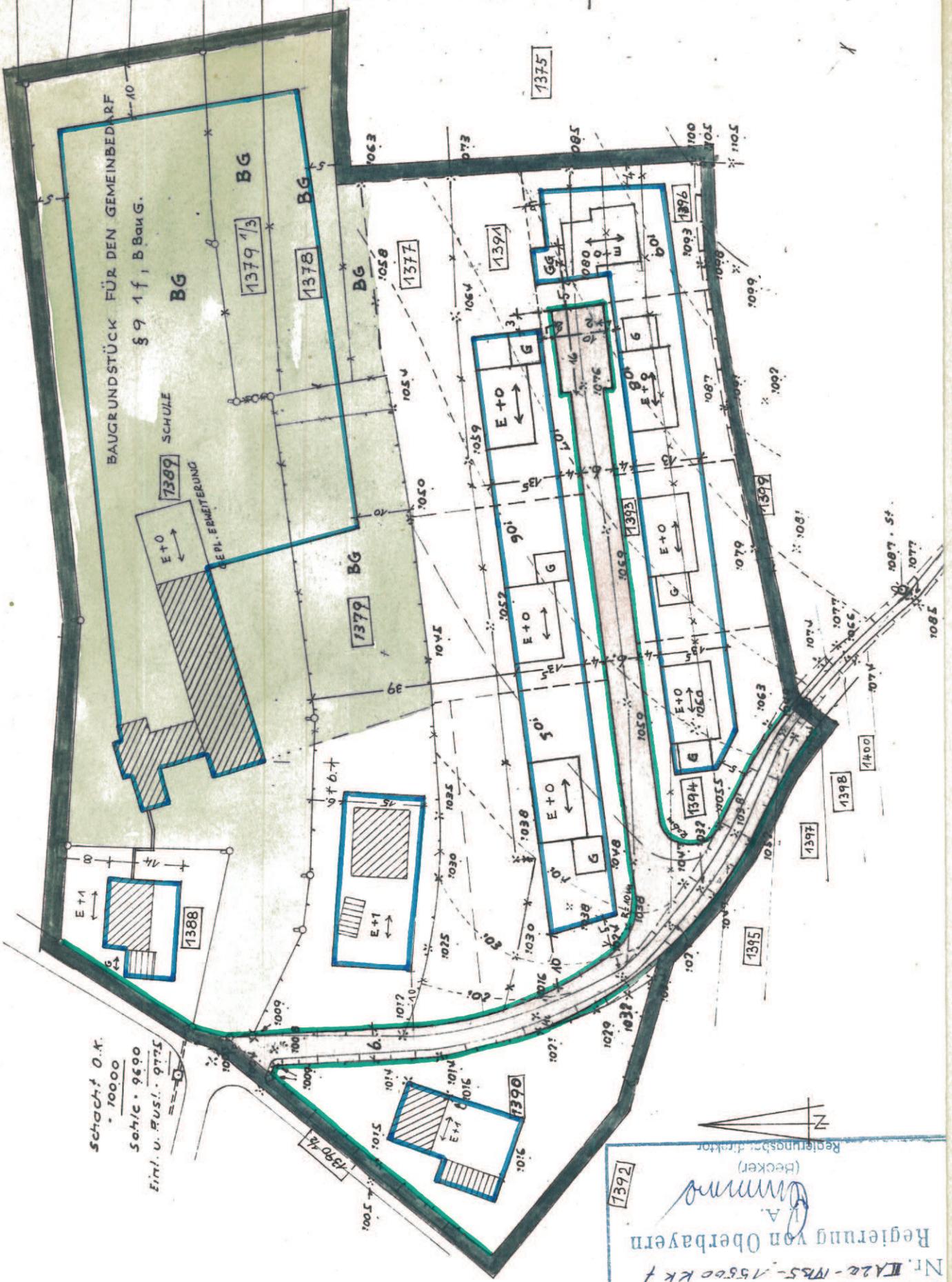


# BBAUUNGSPLAN ARESING-SCHULE M. 1:1000

Schacht O.K.  
- 70000  
Schic. 9690  
Eint. u. Busl. 9775



1392  
Aufstellung - Änderung  
Ergänzung - Aufhebung  
genehmigt mit RE vom 18. 8. 1965  
Nr. LA 22 - 1755 - 15500 KK 7  
Regierung von Oberbayern  
A. *Wimmer*  
(Becken)  
Regierungsbaudirektor

EXEMPLAR DER  
REGIERUNG VON OBERBAYERN  
Sg 801 - Planzentrale -

# Bebauungsplan M.1:1000 der Gemeinde Aresing/SOB für das Gebiet SCHULE

Der Gemeinderat der Gemeinde Aresing beschließt aufgrund der §§ 9a.10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341), der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl.I S.429), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S.461) und Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1963 (GVBl.S.179) den von den Architekten R.u.K. Sessig, München gefertigten Bebauungsplan (Planzeichnung und Satzungstext vom 19.10.1964, geändert am 26.1.1965) für das Gebiet "Schule" als Satzung.

## Zeichenerklärung:

### A) für die Festsetzungen

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
-  Vordere, seitliche und rückwärtige Baugrenze
-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Baugrundstück für den Gemeinbedarf, Schulgrundstück
-  GG Flächen für Garagen für die Grenzanbau festgesetzt ist. Soweit eine solche Fläche an oder über einer im Bebauungsplan beibehaltenen bestehenden oder vorgesehenen neuen Grundstücksgrenze liegt, ist Grenzbebauung festgesetzt. Dies gilt jedoch nur soweit diese Grenzen bei der Bildung der einzelnen Baugrundstücke nicht geändert werden
- E+1 Zwingend Erdgeschoss und ein Vollgeschoss  
Dachneigung 25-30°, Traufhöhe maximal 5,9 Meter.
- E+0 Zwingend Erdgeschoss, Dachneigung <math>25-30^\circ</math>, Traufhöhe max. 3,1 m.
-  Firstrichtung der Gebäude
- + 11 + Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenfläche, Abmessungen der bebaubaren Flächen.

### B) für die Hinweise

-  Flurstücksnummern
-  Unverändert bestehenbleibende Grundstücksgrenzen
-  \* 8 \* Vorschlag für aufzuhebende Grundstücksgrenzen
-  --- Vorschlag für Teilung der Grundstücke
-  Vorhandene Wohngebäude (links), Nebengebäude (rechts)
-  Vorschlag für Stellung der Garagen ohne Grenzanbau
-  Vorschlag für Stellung der Hauptgebäude

### Weitere Festsetzungen

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet nach § 4 der BauNVO festgesetzt. Im allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig:
  - a) Wohngebäude
  - b) Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
  - c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
  - d) Anlagen für Verwaltungen und sportliche Zwecke.
- 2) Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garagen müssen mit ihren Einfahrtstoren mindestens 5m hinter der Straßen-u.Grünflächenbegrenzungslinie liegen. Für Garagen im Bereich der Wendepalte genügt jedoch ein solcher Abstand von 3m wenn die Fläche zwischen Garagentor und Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedet und die Baugrenze nicht überschritten wird.
- 3) Die Grundflächen- u. die Geschossflächenzahl werden mit je 0,4 festgesetzt.
- 4) Die Sockelhöhe beträgt max. 40 cm über natürlichem Gelände.
- 5) Als Einfriedungen sind Lattenzäune zulässig, die eine Höhe von 1,2m nicht übersteigen dürfen. Als Zwischenzäune sind Maschendrahtzäune zu verwenden mit einer max. Höhe von 1.2 m.

Bebauungsplan und Satzungstext verfaßt von den Planfertigern

R. u. K. Sessig

Dipl.-Ing. Architekten

8 München-Pasing Rubensstr. 8

Tel. 0811-80470 am 19.10.1964

geändert am 26.1.1965 aufgrund

Einwendungen der Regierung (Wendepalte)

DIPL.-ING. R.U.K. SESSIG

ARCHITECTEN

MÜNCHEN-PASING

RUBENSSTR. 8 TEL. 80470